

Förderrichtlinie der Stadt Halle (Saale) „Stabilisierung und Förderung des Kleingartenwesens in der Stadt Halle (Saale)“

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Zur Förderung des Kleingartenwesens gewährt die Stadt Halle (Saale) Zuwendungen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie, des § 105 in Verbindung mit §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO), der geltenden Verwaltungsvorschriften zu den § 44 LHO, sowie der Bestimmungen des § 1 VwVfG LSA in Verbindung mit den §§ 48, 49, 49 a des Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in ihrer jeweiligen Fassung. Die Förderrichtlinie ist nur anwendbar bei Maßnahmen, die der Stabilisierung und Förderung des Kleingartenwesens in der Stadt Halle (Saale) und der Kleingartenkonzeption der Stadt Halle (Saale) gemäß Beschluss des Stadtrates vom 24.04.2013, Vorlagen-Nummer V/2012/10759, dienen.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Stadt Halle (Saale) entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel durch schriftlichen Bescheid.
- 1.3 Soweit in dieser Förderrichtlinie nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, sowie für die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung (Rücknahme, Widerruf) des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen, deren Erstattung und die Verzinsung des Erstattungsanspruchs die Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 LHO LSA in ihrer jeweiligen Fassung.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Förderfähig sind Aufwendungen zur Sanierung von Gemeinschaftseinrichtungen innerhalb bestehender Kleingartenanlagen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 Bundeskleingartengesetz), soweit sie den Aufgaben des Kleingartenwesens entsprechen. Dazu zählen beispielsweise:
 - Vereinsheime (außer verpachtete und Neubauten),
 - Außeneinfriedungen,
 - Wege,sowie die Aufwendungen für Neuanlage oder Sanierung von
 - Kinderspielplätzen,
 - Erholungsflächen und –einrichtungen,
 - Stellplätzen mit Schotterdecken.Keine Zuwendungen werden gewährt für:
 - Sanitäreinrichtungen in verpachteten Vereinsgaststätten,
 - den Landerwerb,
 - die Erstattung öffentlich-rechtlicher Lasten (Ausbaubeiträge u. ä.),
 - Unterhaltungsmaßnahmen für Gebäude und sonstige bauliche Anlagen.
- 2.2 Förderfähig sind weiterhin Aufwendungen zum Abbruch oder zur Beseitigung von Baulichkeiten der Gemeinschaftsanlagen in bestehenden Kleingartenanlagen, in Einzelfällen auch von Lauben und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese der Beräumung von Kleingartenanlagen dienen und keine Rechtspflicht zum Rückbau der Baulichkeiten besteht oder der vormalige Pächter nicht dazu in der Lage ist.
- 2.3 Förderfähig sind weiterhin Aufwendungen zu Entschädigungszahlungen nach § 11 Bundeskleingartengesetz bei der Kündigung von Einzelpachtverhältnissen, soweit die Entschädigung den Bewertungsrichtlinien für die Wertermittlung von Kleingärten des Landesverbandes Sachsen-Anhalt der Gartenfreunde e.V. in ihrer jeweils gültigen

Fassung entspricht und die Entschädigungszahlung zwingend zur Beräumung von Kleingartenanlagen erforderlich ist.

- 2.4 Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragstellung entstehen (z. B. Auslagen für Kopien, Baugenehmigungsgebühren), sind grundsätzlich nicht förderfähig.

3. Zuwendungsempfänger (Kleingartenverein)

Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden ausschließlich für Kleingartenvereine gewährt, die die Voraussetzungen von § 2 des Bundeskleingartengesetzes in seiner jeweiligen Fassung erfüllen, ihren Sitz in der Stadt Halle (Saale) haben und die Zuwendung einer Kleingartenanlage dient, die im Gebiet der Stadt Halle (Saale) bzw. auf im Eigentum der Stadt Halle (Saale) befindlichen Grundstücken im Saalekreis liegt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Eine Förderung nach Ziffer 2. ist nur möglich, wenn die Kleingartenflächen im Gebiet der Stadt Halle (Saale) bzw. auf im Eigentum der Stadt Halle (Saale) befindlichen Grundstücken im Saalekreis liegen. Im Einzelfall können Abweichungen davon bei überwiegend im Stadtgebiet liegenden Kleingartenanlagen zugelassen werden.
- 4.2 Voraussetzung einer Förderung nach dieser Richtlinie ist, dass die förderfähige Maßnahme nach Ziffer 2.1 bis Ziffer 2.3 Entwicklungsziele der Kleingartenkonzeption der Stadt Halle (Saale) verfolgt (siehe Anlage zu dieser Richtlinie). Eine Förderung kann grundsätzlich nur für Kleingartenanlagen erfolgen, die im Zielkonzept der Kleingartenkonzeption als „Prioritäre Erhaltungsbereiche“ oder „Erhaltungsbereiche mit optionaler Umstrukturierung“ eingestuft sind. In „Umstrukturierungsbereichen“ mit dem Entwicklungsziel „Rückbau bei Leerstand“ ist davon abweichend eine Förderung nach Ziffer 2.2 und Ziffer 2.3 dieser Richtlinie möglich. Dient die zu fördernde Maßnahme auch der Erholungsnutzung, ist eine Fördervoraussetzung die zeitlich angemessene und (soweit möglich) barrierefreie Zugänglichkeit der Kleingartenanlage für die Öffentlichkeit. Die Stadt Halle (Saale) entscheidet über die Priorität der zu fördernden Maßnahmen.
- 4.3 Eine Förderung nach Ziffer 2.1 dieser Richtlinie kann nur in Kleingartenanlagen gewährt werden, die die Voraussetzungen von § 1 Abs. 1 Nr. 2 Bundeskleingartengesetz erfüllen.
- 4.4 Eine Förderung nach Ziffer 2.2 wird nur gewährt, wenn der Pächter auf eine Entschädigungszahlung nach § 11 Bundeskleingartengesetz verzichtet.
- 4.5 Eine Förderung nach Ziffer 2.2 dieser Richtlinie schließt eine Förderung nach Ziffer 2.3 dieser Richtlinie und umgekehrt aus.
- 4.6 Für einen Kleingartenverein kann im jeweiligen Haushaltsjahr nur eine (Projekt-) Förderung gewährt werden.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Bei der Förderung nach dieser Förderrichtlinie handelt es sich um eine Projektförderung nach VV Nr. 2.1 zu § 23 LHO.
- 5.2 Die Förderung nach Ziffer 2.1 dieser Förderrichtlinie wird als nicht zurückzahlbare Zuwendung (Zuschuss) als Anteilfinanzierung gewährt.

Für die Finanzierung von Maßnahmen nach Ziffer 2.1 dieser Richtlinie können Zuwendungen bis zu einer Höhe von 90 % der zuwendungsfähigen Aufwendungen gewährt werden. Zu den zuwendungsfähigen Aufwendungen zählen die mit der Maßnahme verbundenen Kosten (z. B. Material- und sonstige Sachkosten, anerkannte Eigenleistungen). Insbesondere fallen hierunter auch die Honorare für Architekten und Ingenieure in der jeweils geltenden Fassung der Gebührenordnung.

Die Mindestgrenze der zuwendungsfähigen Aufwendungen wird auf 500,00 EURO festgesetzt.

Unentgeltliche Arbeitsleistungen des Zuwendungsempfängers können als Eigenanteil an der Finanzierung anerkannt werden, soweit die unbaren Eigenleistungen durch Berechnung des bauleitenden Architekten nachgewiesen bzw. durch einen Bausachverständigen bestätigt werden und der Zuwendungsempfänger sich schriftlich verpflichtet, die Leistungen zu erbringen und diese nachzuweisen.

- 5.3 Die Förderung nach Ziffer 2.2 dieser Förderrichtlinie wird als nicht zurückzahlbare Zuwendung (Zuschuss) als Anteilfinanzierung bis zu einer Höhe von 50 % der Abbruch- und Beseitigungskosten gewährt.
- 5.4 Die Förderung nach Ziffer 2.3 dieser Förderrichtlinie wird als nicht zurückzahlbare Zuwendung (Zuschuss) als Vollfinanzierung gewährt. Für die Finanzierung von Maßnahmen nach Nummer 2.2 dieser Richtlinie werden Zuwendungen in voller Höhe der gezahlten Kündigungsentschädigung gewährt, wenn die Entschädigungszahlung der Umsiedlung eines Kleingärtners in eine andere Kleingartenanlage zwingend erforderlich ist (Kündigung eines Einzelpachtvertrages in einer nach dem Zielkonzept nach Ziffer 4.3 dieser Richtlinie zur Beräumung vorgesehenen Kleingartenanlage bzw. Teilfläche davon und Neuabschluss eines Einzelpachtvertrages in einer anderen, nicht zur Beräumung nach dem Zielkonzept nach Ziffer 4.3 dieser Richtlinie vorgesehenen Kleingartenanlage oder Teilfläche davon).
- 5.6 Eine gleichzeitige Inanspruchnahme öffentlicher Mittel im Rahmen anderer Förderprogramme für die gleiche Maßnahme schließt eine Förderung nach dieser Förderrichtlinie nicht aus.

6. Verfahren

6.1 Antrag (durch Kleingartenverein)

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag des Kleingartenvereins nach vorgegebenem Formblatt (siehe Anlage) gewährt.

Der Antrag für die Vergabe der Fördermittel für das jeweilige Haushaltsjahr ist bis zum 15. September des Vorjahres bei der Antragsstelle einzureichen.

- 6.1.1 Dem Antrag für eine Förderung nach Ziffer 2.1 dieser Richtlinie sind folgende Unterlagen beizufügen:
- Begründung und ausführliche Beschreibung der Maßnahme;
 - detaillierte Kostenaufstellung und Finanzierungsplan; Bestätigung über unbare Eigenleistungen;
 - Lage- und Bauplan, in denen die vorgesehenen Maßnahmen eingezeichnet sind;
 - bauaufsichtliche Genehmigung, soweit eine solche erforderlich ist;
 - schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers;
 - Auszug aus dem aktuellen Vereinsregister und Kopie des gültigen Anerkennungsbescheides über die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit.
- 6.1.2 Dem Antrag für eine Förderung nach Ziffer 2.2 dieser Richtlinie sind folgende Unterlagen beizufügen:
- Begründung und ausführliche Beschreibung der Abbruch- bzw. Beseitigungsmaßnahme einschließlich der Folgenutzung;
 - detaillierte Kostenaufstellung und Finanzierungsplan;
 - Lageplan, in dem die vorgesehenen Maßnahmen eingezeichnet sind;
 - bauaufsichtliche Genehmigung, soweit eine solche erforderlich ist;
 - schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers und Klärung des Pachtverhältnisses für die zu beräumenden Kleingartenflächen;
 - Auszug aus dem aktuellen Vereinsregister und Kopie des gültigen Anerkennungsbescheides über die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit.

6.1.3 Dem Antrag für eine Förderung nach Ziffer 2.3 dieser Richtlinie sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Abschrift des verbindlichen Wertermittlungsprotokolls/Schätzprotokolls ;
- b) Schriftlicher Nachweis der Zahlung der Entschädigung (Kontoauszug, o.ä.);
- c) Abdruck des gekündigten Einzelpachtvertrages;
- d) Abdruck des neu abgeschlossenen Einzelpachtvertrages (bei Umsiedlung);
- e) Schriftliche Erklärung des Antragstellers, dass die Parzelle geräumt wurde und Übergabeprotokoll an den Kleingartenverein.

6.2 Maßnahmenbeginn; Verwendungszeitraum

Vor Zustellung des Zuwendungsbescheides darf nicht mit der Durchführung der Maßnahmen nach Ziffern 2.1 bis 2.4 dieser Richtlinie (d.h. Abschluss von Verträgen zu Lieferungen und Leistungen, Materialkauf, Ausführung der Maßnahme) begonnen werden. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn führt zur Ablehnung des Förderantrages bzw. zur Aufhebung des Zuwendungsbescheides; dies gilt nicht, wenn der vorzeitige Maßnahmenbeginn ausnahmsweise genehmigt wurde.

Der Verwendungszeitraum endet grundsätzlich am 31.12. des jeweiligen Haushaltsjahres. Ausnahmen hiervon können von der Bewilligungsstelle erteilt werden.

6.3 Antragsstelle (Antrag annehmende Stelle)

Zuständig für die Annahme der Anträge auf Förderung nach Ziffer 2.1 dieser Förderrichtlinie ist der Stadtverband der Gartenfreunde Halle/Saale e.V. Dieser prüft die Anträge zunächst danach, ob die Zuwendungsvoraussetzungen nach § 4 erfüllt und ob die Antragsunterlagen nach § 6 vollständig sind. Die Anträge für die Vergabe der Fördermittel für das jeweilige Haushaltsjahr, welche die Anforderungen nach Satz 2 erfüllen, sind vom Stadtverband der Gartenfreunde Halle/Saale e.V. bis zum 15. Oktober des Vorjahres bei der Bewilligungsstelle möglichst als ein gebündelter Sammelantrag einzureichen. Abweichend von Satz 1 bis 3 ist für zuwendungsberechtigte Kleingartenvereine, die nicht im Stadtverband der Gartenfreunde Halle/Saale e.V. organisiert sind, Antrag annehmende Stelle die für das Stadtgrün zuständige Organisationseinheit der Stadtverwaltung Halle (Saale).

6.4 Bewilligungsstelle (gewährleistende Stelle)

Zuständige Organisationseinheit für den Vollzug dieser Förderrichtlinie ist die für das Stadtgrün zuständige Organisationseinheit der Stadtverwaltung Halle (Saale). Über die Bewilligung der Zuwendungen nach dieser Förderrichtlinie entscheidet die für das Stadtgrün zuständige Organisationseinheit im Einvernehmen mit der für die Stadtentwicklung und Freiraumplanung zuständigen Organisationseinheit und mit der für die Liegenschaften zuständigen Organisationseinheit. Eine zustimmende Beschlussfassung des Kleingartenbeirates der Stadt Halle (Saale) zu den Fördermaßnahmen ist Bewilligungsvoraussetzung. Der Stadtrat erhält eine jährliche Information über die bewilligten Maßnahmen.

6.5 Verwendungsnachweise durch den Zuwendungsempfänger

Die Zuwendung erfolgt als Erstattung gemäß § 5 dieser Förderrichtlinie nachgewiesener Aufwendungen. Für Fördermaßnahmen nach Ziffern 2.1, 2.2 und 2.4 dieser Richtlinie ist ein Verwendungsnachweisverfahren durchzuführen; für Fördermaßnahmen nach Ziffer 2.3 dieser Richtlinie wird ein Verwendungsnachweisverfahren nicht durchgeführt. Der Verwendungsnachweis ist gemäß vorgegebenem Muster nach Abschluss der geförderten Maßnahme vom Zuwendungsempfänger (Kleingartenverein) an die Bewilligungsstelle zu leiten. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht einschließlich Fotodokumentation und einem zahlenmäßigen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Vorhaben. Die Bewilligungsstelle prüft die ordnungsgemäße Durchführung der Fördermaßnahme sowie die sachliche Richtigkeit des Verwendungsnachweises.

6.5 Prüfungsrecht

Die Stadtverwaltung Halle (Saale) ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch das Rechnungsprüfungsamt zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

7. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) in Kraft.

Anlagen

- Entwicklungsziele der Kleingartenkonzeption der Stadt Halle (Saale) gemäß Beschluss des Stadtrates vom 24.04.2013, Vorlagen-Nummer V/2012/10759, S. 75
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Formblätter (Muster)
 - Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Stabilisierung und Förderung des Kleingartenwesens in der Stadt Halle (Saale)
 - Verwendungsnachweis
 - Anlage 1 zum Verwendungsnachweis
 - Anlage 1a zum Verwendungsnachweis
 - Anlage 1b zum Verwendungsnachweis